

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 LC 78/03  
6 A 3554/00

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau A. B.,
2. des Herrn C. B.,
3. der Frau D. B.,
4. der Frau E. B.,
5. des Herrn F. B.,
6. der G. B., vertr.d.d.Kl.zu 1),  
Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Kläger und  
Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwalt Rösler,  
Hildesheimer Straße 15, 30169 Hannover, -,

g e g e n

den Landkreis H., vertreten durch den Landrat,

Beklagten und  
Berufungskläger,

Streitgegenstand: Aufenthaltsbefugnis

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 2006 durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Meyer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Volk, den Richter am Verwaltungsgericht Neuhäuser sowie die ehrenamtlichen Richter I. und J. für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover – 6. Kammer (Einzelrichter) – vom 11. April 2003 geändert, soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, und die Klage insoweit insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gesamten Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## G r ü n d e

### I.

Die Beteiligten streiten um die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Die Kläger sind eigenen Angaben zufolge Kurden aus dem Libanon und gehören – ebenfalls nach eigenen Angaben – der Gruppe der sog. Mahalmy-Kurden an. Ihre Staatsangehörigkeit ist bislang ungeklärt. Die Klägerin zu 1. ist die Mutter der Kläger zu 2. bis 6.; der Ehemann und Vater ist nach den Angaben der Kläger 1992 im Libanon verstorben.

Die Kläger zu 1. bis 4. und 6. reisten im Mai 1993 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag, der ebenso erfolglos blieb (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Mai 1993; Urt. des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 4. November 1993 – 1 A 1100/93 -) wie ein Asylfolgeantrag (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

vom 17. Mai 1994; Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hannover vom 25. August 1994 – 6 A 4543/94 -).

Der Kläger zu 5. reiste von den übrigen Klägern getrennt in das Bundesgebiet ein und suchte ebenfalls ohne Erfolg um die Gewährung von Asyl nach (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. April 1994; Urt. des Verwaltungsgerichts Hannover vom 6. März 1996 – 6 A 3177/94 -; Beschl. des Senats vom 11. April 1996 – 10 L 2113/96 -).

Seit dem Abschluss ihrer Asylverfahren sind die Kläger im Besitz von Duldungen, weil für sie keine gültigen Pass- oder Passersatzpapiere vorliegen und eine Abschiebung deshalb bisher nicht durchgeführt werden konnte.

Unter dem 21. Februar 2000 und dem 21. September 2000 beantragten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10. Dezember 1999 (sog. Altfallregelung; Nds. MBl. 2000, S. 41). Zur näheren Begründung ihres Antrags legten die Kläger u.a. eine ärztliche Bescheinigung der Fachärzte für Allgemeinmedizin Dr. K. und K. vom 24. Februar 2000 für die Klägerin zu 1. vor, wonach auf Grund einer chronischen Erkrankung aus ärztlicher Sicht eine regelmäßige körperliche Tätigkeit der Klägerin zu 1. nicht zu vertreten sei, die zudem als Alleinerziehende für vier minderjährige Kinder sorgen müsse.

Mit Bescheid vom 26. April 2000 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Lebensunterhalt der Kläger durch legale sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe nicht gesichert sei. Es liege auch kein Ausnahmefall vor, der gleichwohl die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis rechtfertigen könnte. Weder erfülle die Klägerin zu 1. die Voraussetzung, Alleinerziehende mit kleinen Kindern zu sein, so dass ihr eine Arbeitsaufnahme nicht unzumutbar sei, noch sei der Lebensunterhalt trotz derzeitiger Erwerbsunfähigkeit der Klägerin zu 1. ohne Leistungen der öffentlichen Hand gesichert.

Den dagegen gerichteten Widerspruch der Kläger wies die Bezirksregierung Hannover mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2000 zurück.

Zur Begründung ihrer dagegen gerichteten Klage haben die Kläger geltend gemacht, dass Ausnahmen von der Pflicht zur Erwerbstätigkeit und des gesicherten Lebensunterhalts dann gegeben seien, wenn die Erziehung von minderjährigen Kindern zu besorgen sei. Dass sich diese Voraussetzung nur auf Kinder im Kindergartenalter beziehe, sei eine Einschränkung, die in dem Erlass zur Altfallregelung keine Grundlage finde. Es sei sogar schon fraglich, ob überhaupt eine Teilzeitbeschäftigung verlangt werden könne. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, sei eine Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1. bei vier minderjährigen Kindern und angesichts ihrer eingeschränkten Gesundheit und Arbeitsfähigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 26. April 2000 und den Widerspruchsbefehl der Bezirksregierung Hannover vom 25. Juli 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen jeweils eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die angefochtenen Bescheide verteidigt und darauf hingewiesen, dass das vorgelegte ärztliche Attest nur von einer Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit der Klägerin zu 1. ausgehe, so dass ihr anderweitige Tätigkeiten zumindest in eingeschränktem Maße zumutbar seien. Selbst wenn aber die Klägerin zu 1. tatsächlich erwerbsunfähig sein sollte, komme eine Ausnahme für die Erteilung der begehrten Aufenthaltsbefugnis dennoch nicht in Frage, da die Bleiberechtsregelung für Erwerbsunfähige eine Ausnahme nur vorsehe, wenn der Lebensunterhalt einschließlich der erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert sei. Dies sei hier aber nicht der Fall, weil die gesamte Familie der Kläger nach wie vor ihren Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe bestreite. Darüber hinaus komme auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG nicht in Betracht, weil die Kläger das auf ihrer Passlosigkeit beruhende Ausreise- und Abschiebungshindernis zu vertreten hätten. Denn sie hätten sich geweigert, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen. Sie hätten u.a. nicht nachgewiesen, dass sie sich trotz mehrfacher Aufforderung ernsthaft bei der libanesischen Botschaft um die

Beschaffung von Pass- oder Passersatzpapieren oder im Libanon um die Beschaffung der hierfür erforderlichen Registerauszüge bemüht hätten. Das fehlende Bemühen der Kläger ergebe sich auch daraus, dass sich u.a. der Kläger zu 5. geweigert habe, an einem Projekt der ZASt Braunschweig zur Beschaffung von Heimreisedokumenten teilzunehmen.

Mit Urteil vom 11. April 2003 hat das Verwaltungsgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen erneut zu bescheiden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Zwar stehe den Klägern ein unmittelbarer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG i.V.m. mit der Bleiberechtsregelung nach dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10. Dezember 1999 nicht zu; allerdings bestehe ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG. Ein Anspruch nach der Bleiberechtsregelung scheitere daran, dass die Kläger nicht substantiiert dargelegt und bewiesen hätten, dass sich die zuständigen Behörden des Heimatstaates aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen weigerten, ihnen die erforderlichen Dokumente auszustellen. Die Kläger hätten vielmehr allein behauptet, sie seien Kurden aus dem Libanon, die nicht die libanesische Staatsangehörigkeit besäßen, und die libanesische Botschaft weigere sich, ihnen Heimreisedokumente auszustellen. Zwar hätten die Kläger im Zuge eines anderen von ihnen geführten verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens Referenzpersonen benannt, die im Libanon Nachbarn gewesen seien und bezeugen könnten, wo die Kläger im Libanon gewohnt hätten. Diese Behauptungen genügten jedoch nicht, weil es konkreter Darlegungen bedurft hätte, warum die Kläger ausnahmsweise nicht die libanesische Staatsangehörigkeit besäßen und auch nicht in irgend einer Weise im Libanon registriert sein sollten. Unter diesen Umständen sei auch ein Anspruch der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis oder eine ermessensfehlerfrei Entscheidung hierüber nach § 30 Abs. 3 AuslG ausgeschlossen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 4 AuslG seien dagegen erfüllt. Insbesondere stünden einer Ermessensentscheidung nicht die Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 46 Nr. 6 AuslG und § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG entgegen, weil ein Ausnahmefall vorliege, der das Gewicht der gesetzlichen Regelversagungsgründe verdränge; denn es zeichne sich nichts dafür ab, dass das den Klägern zur Seite stehende Abschiebungshindernis in absehbarer Zeit entfalle. In einem solchen Falle hätte das Eingreifen der Regel-

versagungsgründe zur Folge, dass dem Abschiebungshindernis weiterhin nur durch die Erteilung einer Duldung Rechnung getragen werden könnte, was wiederum der Funktion der Duldung widerspräche, mit der die Abschiebung lediglich zeitweise und befristet ausgesetzt werden könne. So liege der Fall auch hier, denn es sei in keiner Weise konkret absehbar, ob und wann das bestehende Abschiebungshindernis entfallen könne. Zudem sei der Beklagte bisher seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Kläger nicht nachgekommen bzw. es hätten die Ermittlungen des Beklagten keinen Erfolg gezeigt. Schließlich lasse sich auch nicht feststellen, dass sich die Kläger weigerten, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen. Denn dem Beklagten sei es nicht gelungen aufzuzeigen, welche konkreten und nicht von vornherein aussichtslosen Handlungen zur Beseitigung ihrer Passlosigkeit die Kläger unterlassen oder verzögert hätten. Allein die Aufforderung, bei der libanesischen Botschaft vorzusprechen, genüge jedenfalls insoweit nicht, zumal die Kläger zum Teil behauptet hätten, dies getan zu haben.

Mit seiner dagegen gerichteten, vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung macht der Beklagte geltend, dass die Kläger entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 4 AuslG hätten. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2000 sei die Bezirksregierung Weser-Ems gebeten worden, Passersatzpapiere für die Kläger bei der Botschaft des Libanon zu beantragen. Die Bezirksregierung \ habe mitgeteilt, dass nach Auskunft der libanesischen Botschaft derartige Anträge ohne Identitätsnachweise nicht bearbeitet und Vorführungen von Personen, für die keine Identitätsnachweise vorlägen, nicht durchgeführt würden. Die libanesischen Botschaft habe hingegen versichert, dass libanesischen Staatsangehörige auf Antrag Einzel- und Familienregisterauszüge erhalten könnten. Mit diesen Dokumenten könnten sodann Passersatzpapiere beantragt werden. Die Kläger hätten einen solchen Antrag allerdings niemals gestellt. Sowohl die Kläger selbst als auch die früheren Prozessbevollmächtigten der Kläger seien mehrfach aufgefordert worden, Identitätsnachweise zu erbringen und an der Passbeschaffung mitzuwirken. Die Kläger hätten aber lediglich mitgeteilt, dass ihnen dies nicht möglich sei. Die fortdauernde Weigerung der Kläger, an der Identitätsaufklärung mitzuwirken, führe dazu, dass der Tatbestand des § 30 Abs. 4 AuslG nicht erfüllt und deshalb auch eine Ermessensentscheidung nicht zu treffen sei. Neben der Weigerung der Kläger, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen, stehe der Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse auch der Bezug von Sozialhilfe entgegen.

Der Sozialhilfebezug stelle einen Regelversagungsgrund dar, der vorliegend auch nicht durch einen besonderen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet sei. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts versprochen nämlich die Aufklärungsmaßnahmen, die die Identität der Kläger betrafen, durchaus Erfolg, so dass nicht davon auszugehen sei, dass das Abschiebungshindernis nicht in absehbarer Zeit wegfallen könne. Im Übrigen stehe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes entgegen, dass nach den jüngsten Ermittlungsmaßnahmen die Kläger nicht aus dem Libanon stammten, sondern dass sie türkische Staatsangehörige seien, die über ihre Identität getäuscht hätten. Dies werde durch einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister belegt, der die Familie L. betreffe. Daraus ergebe sich, dass die Eltern der Klägerin zu 1. in der Türkei geboren seien.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern, soweit über den Klagantrag entschieden worden ist, und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil und weisen u.a. darauf hin, dass die Klägerin zu 1. im Libanon geboren sei; es sei ihnen aber nicht bekannt, ob auch die Eltern der Klägerin zu 1. im Libanon geboren seien. Wegen des im Libanon herrschenden Krieges sei die Klägerin zu 1. mit ihrem Ehemann, der bereits im Alter von 35 Jahren verstorben sei, in die Türkei gegangen; nach dem Tode des Ehemanns habe der Vater der Klägerin zu 1. diese aufgefordert, nach Hause zurückzukehren, um dort erneut verheiratet zu werden. Die Klägerin zu 1. sei deshalb gemeinsam mit ihren Kindern, den Klägern zu 2. bis 6., in die Bundesrepublik Deutschland gegangen, um für sich selbst zu sorgen und der Gefahr vorzubeugen, dass man ihr die Kinder wegnehme. Wenn die Klägerin zu 1. damals falsche Angaben gemacht habe, so habe sie das nicht getan, um die Behörden und den Staat zu täuschen, sondern aus Angst.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze und die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese waren in ihrem wesentlichen Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Die Voraussetzungen, unter denen der Beklagte zu einer Ermessensentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hätte verpflichtet werden können, liegen nicht vor.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung der von ihnen begehrten Aufenthaltstitel in Form von Aufenthaltserlaubnissen.

Der Anspruch der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beurteilt sich seit dem 1. Januar 2005 ausschließlich nach den Regelungen des mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30. April 2004 (BGBl. I S. 1950) in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes, nachdem die mit dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10. Dezember 1999 (Nds. MBl. 2000, S. 41) umgesetzte Altfallregelung durch den Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. November 2003 – 45.11 – 02125 – (Nds. MBl. 2003, S. 744) aufgehoben worden ist.

Eine Entscheidung nach dem bis zum 1. Januar 2005 geltenden Recht des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) mit späteren Änderungen kommt nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in Frage. Nach dieser Bestimmung ist über vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. Diese Voraussetzungen treffen auf den Antrag der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der sog. Altfallregelung offensichtlich aber nicht zu, denn die von den Klägern erstrebte Aufenthaltsbefugnis entspricht weder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§§ 24 bis 26 und § 35 AuslG, § 68 AsylVfG und § 1 Abs. 3 HumHAG) noch einer Aufenthaltsberechtigung (§§ 27, 27 a AuslG) (vgl. insoweit VGH Bad.-Württ., Ur. v. 6. April 2005 – 11 S 2779/04 –, juris).

Da die Kläger nicht zu dem Personenkreis zählen, denen nach dem Aufenthaltsgesetz aus Gründen ihrer Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit oder wegen familiärer Bindungen die Niederlassung oder der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden kann, kommt in



ihrem Falle allein die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht.

Die Tatbestände, für die aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können, hat der Gesetzgeber abschließend in § 25 AufenthG zusammengefasst.

Aus den von den Klägern belegten Folgen der Erkrankung der Klägerin zu 1. ergeben sich keine humanitären Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Die Regelung setzt voraus, dass der angestrebte Aufenthalt im Bundesgebiet zeitlich begrenzt und vorübergehend ist. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Bestimmung, sondern auch aus § 26 Abs. 1 AufenthG. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Antragsteller noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dass nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt für einen vorübergehenden Zweck von § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfasst werden soll, zeigt auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420, S. 79). Danach werden u.a. die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht vorgenommen werden kann, die vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienangehörigen oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung als beispielhaft für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannt (vgl. dazu auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 25 AufenthG Rdnr. 65). Wird dagegen ein Daueraufenthalt bzw. ein zeitlich nicht absehbarer Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebt, so kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht mit Erfolg beansprucht werden (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 27. Juni 2005 – 11 ME 96/05 –, NdsRpfl. 2005, 349 = AuAS 2005, 242; VGH Bad.-Württ., Urte. v. 6. April 2005 – 11 S 2779/04 –, juris). Unter diesen Voraussetzungen kann den Klägern aus Gründen der gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin zu 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht erteilt werden. Denn die von den Klägern vorgelegte ärztliche Bescheinigung der Fachärzte für Allgemeinmedizin Dr. K. und vom 24. Februar 2000 weist eine chronische

Erkrankung der Klägerin zu 1. aus, die bereits ihrer Natur nach einen nur vorübergehenden und zeitlich befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet nicht nahe legen.

Die Kläger können auch nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beanspruchen. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreishindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Der Gesundheitszustand der Klägerin zu 1., die nach einem Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. med. M. vom 5. März 2002 an Bluthochdruck, depressiver Störung, Adipositas, Varikosis und einem Stauungsekzem, nach einer augenärztlichen Bescheinigung des Dr. med. N. vom 28. Februar 2002 unter einer funktionellen Sehschwäche, einer Hornhautentzündung sowie einem Fundus hypertonicus Grad I und nach einem Attest der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie Frau O. vom 23. Juni 2002 unter einer chronischen Depression und Suizidalität leidet, bedeutet nach dem vorliegenden Sachverhalt kein rechtliches Abschiebungshindernis, das hier zu berücksichtigen wäre. Unabhängig davon, dass der Beklagte nach § 42 AsylVfG bei der Beurteilung eines zielstaatsbezogenen (rechtlichen) Abschiebungshindernisses an die Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) in den Bescheiden vom 24. Mai 1993 und 15. April 1994 über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) gebunden ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 6. April 2005 – 11 S 2779/04 –, juris, zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesamtes vor dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005; s.a. Hailbronner, aaO, § 25 AufenthG Rdnr. 96), steht der Annahme eines rechtlichen Abschiebungshindernisses in diesem Falle entgegen, dass der Libanon ein Land mit einem relativ hohen Niveau medizinischer Versorgung ist. Die Ärzteschaft umfasst viele Spezialisten, die zu einem großen Teil im westlichen Ausland studiert und auch praktiziert haben. Chronische Krankheiten können im Libanon behandelt werden. Krankenhäuser gibt es in allen größeren Städten; es können im Libanon auch sehr spezielle Behandlungen durchgeführt werden. Die Gesundheitsversorgung ist für die betreffenden Personen auch erreichbar. Neben privater und staatlicher Krankenversicherung können Behandlung und Medikation für mittellose Personen durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser und –ärzte erfolgen. Der Patient zahlt 10% der Kosten selbst. Alle international

gängigen Medikamente sind im Libanon erhältlich; die gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland ist möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation im Libanon, Stand Juni 2005, S. 23/24; s.a. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 9. Dezember 2002 an VG Berlin). Nach diesen Erkenntnissen lässt allein die Tatsache, dass die Klägerin zu 1. im Jahre 2002 auf Erkrankungen hingewiesen hat, nicht auf das Bestehen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Klägerin zu 1. im Falle einer Rückkehr in den Libanon (§ 60 Abs. 7 AufenthG) schließen.

Unter diesen Voraussetzungen kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Kläger nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nur in Betracht, weil der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Kläger seit mehreren Jahren infolge ihrer Passlosigkeit geduldet worden ist.

Einem Anspruch der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG steht allerdings die anspruchsausschließende Tatbestandsvoraussetzung des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG entgegen. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, wobei ein Verschulden des Ausländers insbesondere vorliegt, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreishindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG). Im Rahmen zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreishindernisse ist es die Angelegenheit des Ausländers, seine Identität aufzuklären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Der Besitz eines gültigen Passes zählt zu den Obliegenheiten eines Ausländers (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG). Ein gültiger Pass ist ferner Regelvoraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 AufenthG) und damit grundsätzlich auch für die hier erstrebte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen hat, wozu neben einem Pass oder Passersatz auch sonstige Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller gehören, sofern sie zu dem Zweck geeignet sind, die Ausländerbehörde bei der Geltendmachung und Durchsetzung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen. Deshalb hat ein ausreisepflichtiger Ausländer alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen und damit auch die Maßnahmen zur Klärung seiner Identität und zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers grundsätzlich ohne besondere

Aufforderung durch die Ausländerbehörde unverzüglich einzuleiten. Dabei hat er sich gegebenenfalls unter Einschaltung einer Mittelsperson in seinem Heimatland um erforderliche Dokumente und Auskünfte zu bemühen, wobei es regelmäßig auch zumutbar ist, einen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat zu beauftragen (vgl. zum Ganzen: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9. Februar 1999 – 18 A 5156/96 -, DVBl. 1999, 1222 = AuAS 1999, 159)

Unter diesen Voraussetzungen haben die Kläger – auch unter Berücksichtigung ihres Vorbringens im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat - Anhaltspunkte dafür, dass sie sich zwischenzeitlich tatsächlich ernsthaft bemüht haben, sich von der zuständigen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes einen Pass oder ein Passersatzpapier ausstellen zu lassen, nicht dargelegt.

Entgegen der Auffassung der Kläger genügt insoweit nicht, bei der libanesischen Botschaft mit dem Antrag vorgeschrieben zu haben, ihnen Reisedokumente auszustellen. Erforderlich ist vielmehr für die Beschaffung von Identitätsnachweisen, die für die Ausstellung von Reisedokumenten (Document de Voyage oder Laissez-*Passer*) benötigt werden, die Beibringung eines Einzel- oder Familienregisterauszuges, mit dem die Erteilung von (Heim-)Reisedokumenten bei der libanesischen Botschaft in Berlin eingeleitet werden kann. Mit derartigen Registerauszügen, deren Ausstellung und Weiterleitung an die Kläger durch dort lebende Verwandte oder durch einen (kostenpflichtigen) Vertrauensanwalt bewirkt werden können, können Anträge auf Ausstellung eines Reisedokuments von der libanesischen Botschaft in Berlin bearbeitet werden (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Beirut v. 28. Januar 2004 an VG Cottbus und v. 25. Juli 2001 an die Stadt Hildesheim nebst Merkblatt „Personenstandregister im Libanon“). Solche Registerauszüge haben die Kläger allerdings bisher weder beigebracht noch beizubringen versucht. Die Kläger haben auch nicht dargelegt, dass sie beim Versuch, die erforderlichen Registerauszüge zu erhalten, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sein könnten; sie haben sich bisher lediglich darauf beschränkt anzugeben, die Vorlage von Identitätsnachweisen sei ihnen nicht möglich.

Nicht mit Erfolg können sich die Kläger darauf berufen, dass es ihnen wegen ihres Status als staatenlose Kurden aus dem Libanon nicht zuzumuten ist, sich um entsprechende Identitätsnachweise zu bemühen, oder dass ein solches Bemühen von vornherein aussichtslos sein werde. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Kläger kurdischer Volkszu-

gehörigkeit sind und nicht die libanesische Staatsangehörigkeit innehaben, ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Kläger bzw. deren Familienangehörige im Zuge der Registrierung 1951/1952 von Ausländern mit illegalem Status und Aufnahme in ein Spezialregister bei der libanesischen Sicherheitsbehörde eingetragen worden sind. Denn nach dem Merkblatt „Personenstandsregister im Libanon“ haben sich bei der Erhebung 1951/1952 hauptsächlich Kurden, jedoch kaum die eigentliche Zielgruppe, die Palästinenser, eintragen lassen. Die Register sind alpha-numerisch nach den Familiennamen und untergliedernden Nummern geführt; um das entsprechende Register zu ermitteln, ist die Angabe des Familiennamens und/oder der Nummer und des Vornamens der Person erforderlich, die sich in das Register haben eintragen lassen. Dass die Kläger unter diesen Voraussetzungen versucht haben, entsprechende Registerauszüge zu erhalten, oder dass sie dabei auf nicht zu überwindende Schwierigkeiten gestoßen sind, haben sie weder dargelegt noch belegt.

Auch nach den Darlegungen des Beklagten, die von ihm eingeleiteten Ermittlungen hätten ergeben, dass die Eltern der Klägerin zu 1. in der Türkei geboren worden seien und die Kläger daher gegebenenfalls die türkische Staatsangehörigkeit hätten oder jedenfalls beanspruchen könnten, hat die Klage der Kläger keinen Erfolg. Denn auch unter diesen Voraussetzungen ist nicht feststellbar, dass sich die Kläger ernsthaft um die erforderlichen Identitäts- und Reisepapiere bemüht haben. Vielmehr hat die Klägerin zu 1. angegeben, dass es der Wunsch der Kläger sei, in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten zu können und nicht weiter von Wertgutscheinen leben zu müssen; zudem seien sie als Angehörige der Kurden auch in der Türkei rechtlos. Diese Angaben der Kläger zeigen, dass sie zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllen wollen.

An den o.g. Bemühungen um die Beschaffung der erforderlichen Dokumente werden die Kläger auch nicht dadurch gehindert, dass sie nach ihren eigenen Angaben nicht die türkische, sondern allein die arabische Sprache beherrschen. Denn insoweit hat bereits die Klägerin zu 1. im Termin zur mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie ein „bisschen Türkisch“ gelernt, dies aber wieder verlernt habe. Unter diesen Umständen ist es sowohl der Klägerin zu 1. als auch den zwischen 17 und 27 Jahre alten Klägern zu 2 bis 6 zumutbar, bestehende Sprachschwierigkeiten zu überwinden und sich um entsprechende Ausreisepapiere zu bemühen. Dies gilt umso mehr auch deshalb, weil die Klägerin zu 1. noch vor ca. 1 ½ Jahren Kontakt zu ihrer in der Türkei lebenden Schwester hatte und deshalb durch familiäre Hilfe eventuell bestehende Sprachschwierigkeiten behoben wer-

den können. Dass solche familiären Kontakte und Hilfeleistungen ausgeschlossen sein könnten, haben die Kläger weder behauptet noch substantiiert dargelegt.

Das Vorbringen der Kläger, die Klägerin zu 1. habe gemeinsam mit ihren Kindern 1993 die Türkei verlassen, weil sie als alleinstehende Mutter mit Kindern Repressalien ausgesetzt gewesen sei und keinen männlichen Beistand gehabt habe, lässt es ebenfalls nicht als unzumutbar erscheinen, sich nunmehr um die erforderlichen Papiere zu bemühen. Denn der Klägerin zu 1. kann nunmehr durch ihre mittlerweile erwachsenen Söhne der aus ihrer Sicht erforderliche männliche Beistand gewährt werden, so dass auch insoweit ein Bemühen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht unzumutbar ist.

Soweit die Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung schließlich Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des vom Beklagten vorgelegten Auszugs aus dem Nüfus – Register geäußert haben, bleibt ihre Klage ebenso ohne Erfolg. Denn selbst wenn grundsätzlich solche Zweifel am Inhalt der Registerauszüge berechtigt sein sollten, entbindet dies die Kläger nicht davon, sich im vorliegenden Fall gleichwohl zunächst um die Beibringung der für sie erforderlichen Papiere zu bemühen und zu versuchen, trotz der o.g. Zweifel an der Aussagekraft der Nüfus - Register die Voraussetzungen für die Ausstellung der Papiere zu schaffen. Denn dass die Nüfus – Register von vornherein ungeeignet sind, u.a. über die Abstammung, Herkunft und den Wohnort der betreffenden Personen Auskunft zu geben, ist weder offensichtlich noch von den Klägern hinreichend dargelegt worden.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Senat offen lassen, ob die Klage der Kläger bereits deswegen hätte erfolglos bleiben müssen, weil die Kläger über ihre türkische Staatsangehörigkeit und damit über ihre Identität getäuscht haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision kann nicht zugelassen werden, weil dafür die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.